

Antrag

der Abg. Daniel Born u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Freistellungen für den Auslandsschuldienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Lehrkräfte in den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 eine Freistellung für den Auslandsschuldienst beantragt haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;
2. wie viele dieser Anträge bewilligt bzw. abgelehnt wurden, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;
3. auf wie viele dieser Anträge nach erfolgreicher Vermittlung durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen eine Beurlaubung erfolgte, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;
4. welche Aspekte für eine Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags auf Freistellung relevant sind;
5. inwiefern bestimmte Fächerkombinationen der Lehrkräfte die Wahrscheinlichkeiten für eine Bewilligung des Antrags auf Freistellung erhöhen;
6. welche anderen Gründe außer dem Auslandsschuldienst es für eine Freistellung gibt und wie viele Beantragungen bzw. Bewilligungen es dafür in den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 jeweils gab, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;
7. wie lange die Bearbeitung der Anträge auf Freistellung für den Auslandsschuldienst und die Anträge auf eine Freistellung aus anderen Gründen in der Regel dauert, ggf. aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken;

8. wie es dazu kommt, dass laut Rechnungshof Baden-Württemberg Lehrkräfte aus Baden-Württemberg mit 22,3 Prozent in 2017 überproportional im Auslandsschuldienst vertreten sind;
9. wie sie sich zum Vorschlag des Rechnungshofs Baden-Württemberg positioniert, diesen Anteil an Lehrkräften aus Baden-Württemberg am Auslandsschuldienst zu verringern, z. B. auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels.

03.07.2018

Born, Dr. Fulst-Blei, Kleinböck, Gall, Hinderer SPD

Begründung

Lehrkräfte haben die Möglichkeit, über einen Zeitraum von grundsätzlich vier Jahren für den Auslandsschuldienst beurlaubt zu werden. Die vorübergehende Arbeit im Ausland kann neue Anregungen und Motivation geben, eine Erweiterung des Horizonts bewirken und Weltoffenheit befördern. Dieser Antrag beleuchtet die derzeitigen Rahmenbedingungen für eine Bewerbung für den Auslandsschuldienst, insbesondere für die Beantragung der Freistellung.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 Nr. 15-0301.82/34 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Im Rahmen des Auslandsschuldienstes wird im Wesentlichen zwischen nachstehenden Auslandsprogrammen bzw. Personengruppen unterschieden. Die Beurlaubungsdauer variiert dabei je nach Programm und ist grundsätzlich abhängig davon, ob es sich um eine Erstbeurlaubung oder eine weitere Beurlaubung handelt.

- Bei *Auslandsdienstlehrkräften* (ADLK) handelt es sich in der Regel um verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte aus dem inländischen Schuldienst, die von den Ländern unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und an Deutschen Auslandsschulen eingesetzt werden.
- *Bundesprogrammlehrkräfte* (BPLK) sind dagegen vorrangig Lehrkräfte, die (noch) nicht dem Landesschuldienst angehören und auch an sonstigen Auslandsschulen eingesetzt werden. Vereinzelt können aber auch verbeamtete und unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die dem Landesschuldienst angehören, hierfür unter Wegfall der Bezüge beurlaubt werden.
- Im Rahmen des gemeinsamen Programms des Bundes und der Länder zur Förderung der deutschen Sprache in den Staaten des östlichen Europas und China können zudem *Landesprogrammlehrkräfte* (LPLK) unter Beibehaltung ihrer Bezüge an einheimische Schulen beurlaubt werden.
- *Ortslehrkräfte* (OLK) sind Lehrkräfte, die anders als ADLK, BPLK und LPLK in der Regel nicht über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) beim Bundesverwaltungsamt an Auslandsschulen vermittelt, sondern von den Ländern unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und direkt von einer Auslandsschule auf Grundlage des dortigen Landesrechts angestellt und vergütet werden.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Lehrkräfte in den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 eine Freistellung für den Auslandsschuldienst beantragt haben, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;*
- 2. wie viele dieser Anträge bewilligt bzw. abgelehnt wurden, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;*

Freistellung bedeutet im Zusammenhang mit dem Auslandsschuldienst, dass eine Lehrkraft während des Freistellungszeitraums für eine Vermittlung ins Ausland grundsätzlich zur Verfügung steht. Eine Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann vom Dienstherrn etwa aus Gründen der Unterrichtsversorgung widerrufen werden. In der Regel erfolgt im Falle einer tatsächlichen Vermittlung und eines entsprechenden Antrags durch die ZfA eine Beurlaubung durch den Dienstherrn der Lehrkraft.

Bei den für Freistellungen zuständigen Regierungspräsidien werden keine Statistiken darüber geführt, wie viele Freistellungsanträge in den einzelnen Schuljahren, in den einzelnen Schularten und je Auslandsprogramm gestellt, bewilligt und abgelehnt werden. Zudem deckt sich die Zahl der eingegangenen Bewerbungen nicht automatisch mit der Summe der Freistellungen und Ablehnungen, da es möglich ist, dass Lehrkräfte ihre Bewerbung zurückziehen oder der Bewerbungsverlauf stockt, da die Bewerbungsunterlagen noch nicht vollständig vorgelegt wurden. Überdies werden Anträge auch parallel als ADLK und BPLK bzw. OLK gestellt.

Das gemeinsame Programm des Bundes und der Länder zur Förderung der deutschen Sprache in den Staaten des östlichen Europas und China wird beim Kultusministerium verwaltet. Hierzu liegen folgende Zahlen vor: Im Rahmen von Anträgen zur Teilnahme an diesem Programm wurden zum Schuljahr 2015/2016 fünf Lehrkräfte (zwei Lehrkräfte aus dem Gymnasialbereich und eine Lehrkraft aus dem Realschulbereich jeweils aus dem Regierungsbezirk Stuttgart, eine Gymnasiallehrkraft aus dem Regierungsbezirk Karlsruhe sowie eine Gymnasiallehrkraft aus dem Regierungsbezirk Freiburg) für eine Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft (LPLK) freigestellt. Zum Schuljahr 2016/2017 wurden fünf Lehrkräfte freigestellt, davon wurde jeweils eine Freistellung im Gymnasialbereich in den Regierungspräsidien Freiburg und Karlsruhe, eine Freistellung im Bereich der beruflichen Schulen im Regierungspräsidium Stuttgart sowie jeweils eine Freistellung aus dem Realschulbereich in den Regierungsbezirken Tübingen und Karlsruhe vorgenommen. Zum Schuljahr 2017/2018 wurde eine Lehrkraft aus dem Grundschulbereich im Regierungspräsidium Stuttgart freigestellt. Nach vorliegendem Kenntnisstand konnte ein Freistellungsantrag einer Lehrkraft aus dem Grundschulbereich aus dem Regierungspräsidium Stuttgart im Schuljahr 2017/2018 erst zeitversetzt für das Schuljahr 2018/2019 genehmigt werden.

- 3. auf wie viele dieser Anträge nach erfolgreicher Vermittlung durch die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen eine Beurlaubung erfolgte, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;*

In der Regel werden alle Lehrkräfte, für die eine Freistellung bewilligt wurde, bei einer tatsächlichen Vermittlung auch beurlaubt.

In den folgenden Übersichten wird daher dargestellt, wie viele Lehrkräfte in den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 zum Zwecke einer Tätigkeit als ADLK, BPLK und OLK sowie LPLK tatsächlich beurlaubt wurden; erfasst wurden dabei sowohl Verlängerungen von Beurlaubungen als auch Erst- bzw. Neubeurteilungen, die in den einzelnen Schuljahren erfolgt sind. Für ADLK und BPLK besteht kein separater Buchungsschlüssel, sodass diese gemeinsam bei den Zahlen für ADLK erfasst werden. Eine Aufschlüsselung nach Schularten würde

eine sehr umfangreiche Auswertung erforderlich machen, die in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden konnte.

**Beurlaubungen im Schuljahr 2015/2016
(Neubeurlaubungen und Verlängerungen)**

Regierungspräsidium	ADLK, BPLK	OLK	LPLK
Stuttgart	29	25	10
Karlsruhe	25	13	2
Freiburg	31	7	4
Tübingen	19	6	2
Summe	104	51	18

Gesamt	173
--------	-----

**Beurlaubungen im Schuljahr 2016/2017
(Neubeurlaubungen und Verlängerungen)**

Regierungspräsidium	ADLK, BPLK	OLK	LPLK
Stuttgart	39	25	8
Karlsruhe	32	14	2
Freiburg	29	9	3
Tübingen	25	8	2
Summe	125	56	15

Gesamt	196
--------	-----

**Beurlaubungen im Schuljahr 2017/2018
(Neubeurlaubungen und Verlängerungen)**

Regierungspräsidium	ADLK, BPLK	OLK	LPLK
Stuttgart	22	14	5
Karlsruhe	27	11	2
Freiburg	30	6	3
Tübingen	18	7	2
Summe	97	38	12

Gesamt	147
--------	-----

Ergänzend zu den oben dargestellten neu ausgesprochenen Beurlaubungen bzw. Verlängerungen von Beurlaubungen kann darauf hingewiesen werden, dass in den Jahren 2014 bis 2017 jahresdurchschnittlich über 300 Lehrkräfte aus Baden-Württemberg in den Auslandsschuldienst beurlaubt waren (vgl. gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs vom Juni 2018).

Anders als bei ADLK, BPLK und OLK können auch hier bei den LPLK näher Aussagen gemacht werden: Zur Fortsetzung der Teilnahme an dem Gemeinsamen Programm des Bundes und der Länder zur Förderung der deutschen Sprache in den Staaten des östlichen Europas und China wurde zum Schuljahr 2015/2016 die Beurlaubung von sieben Lehrkräften (vier Lehrkräfte aus dem Gymnasialbereich, zwei Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich und eine Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Schulen) aus dem Regierungspräsidium Stuttgart verlängert. Aus dem Regierungspräsidium Freiburg wurden zum Schuljahr 2015/2016 drei Verlängerungen vorgenommen (eine Lehrkraft aus dem Gymnasialbereich, eine Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Schulen und eine Lehrkraft aus dem Bereich GS/GHS/GHWS). Zum Schuljahr 2015/2016 wurde die Beurlaubung von zwei Lehrkräften aus dem Gymnasialbereich aus dem Regierungspräsidium

Tübingen und von einer Lehrkraft aus dem Gymnasialbereich aus dem Regierungspräsidium Karlsruhe verlängert.

Zum Schuljahr 2016/2017 wurde die Beurlaubung von sieben Lehrkräften aus dem Regierungspräsidium Stuttgart verlängert (davon fünf Lehrkräfte aus dem Gymnasialbereich, eine Lehrkraft aus dem Realschulbereich und eine Lehrkraft aus dem Bereich GS/GHS/GHWRS). Im Regierungspräsidium Freiburg wurde die Beurlaubung von zwei Lehrkräften (darunter eine aus dem Gymnasialbereich und eine aus dem Bereich GS/GHS/GHWRS) und im Regierungspräsidium Tübingen wurde die Beurlaubung einer Lehrkraft aus dem Gymnasialbereich verlängert.

Zum Schuljahr 2017/2018 erfolgte die Verlängerung der Beurlaubung von vier Lehrkräften aus dem Regierungspräsidium Stuttgart (davon zwei aus dem Gymnasialbereich, eine aus dem Bereich der beruflichen Bildung und eine aus dem Bereich GS/GHS/GHWRS), von drei Lehrkräften aus dem Regierungspräsidium Freiburg (davon zwei aus dem Gymnasialbereich und eine aus dem Bereich GS/GHS/GHWRS) und von jeweils zwei Lehrkräften aus den Regierungspräsidien Tübingen und Karlsruhe (aus beiden RPen je eine Lehrkraft aus dem Gymnasialbereich und eine Lehrkraft aus dem Realschulbereich).

4. welche Aspekte für eine Bewilligung bzw. Ablehnung des Antrags auf Freistellung relevant sind;

Grundsätzlich kann eine Beurlaubung über die Dauer von sechs Monaten hinaus – und damit auch eine entsprechende Freistellung – nur bewilligt werden, wenn hierfür ein besonderes Landesinteresse besteht und keine dienstlichen Gründe einer Beurlaubung entgegenstehen. Zur Frage des besonderen Landesinteresses wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8 verwiesen.

In der Regel ist eine Freistellung für den Auslandsschuldienst zudem erst möglich, wenn die Lehrkraft ab dem Zeitpunkt der festen Verbeamtung bzw. der unbefristeten Beschäftigung mindestens zwei Jahre Unterrichtserfahrung im innerdeutschen Schuldienst gesammelt hat und sich dort auch bewährt hat. Zudem dürfen Lehrkräfte bei Dienstantritt noch nicht das 61. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner wird bei Anträgen auf Zweit- oder Drittvermittlungen ins Ausland bzw. auf Verlängerung einer Beurlaubung geprüft, ob die hierfür zwischen Bund und Ländern festgelegten Voraussetzungen (Höchstbeurlaubungsdauer, überdurchschnittliche Bewährung etc.) vorliegen (vgl. KMK-Beschluss vom 14. Februar 1996 i. d. F. vom 23. September 2010 sowie Verwaltungsvereinbarung zum Auslandsschulgesetz).

Dienstliche Gründe, die einer Beurlaubung und damit einer Freistellung für den Auslandsschuldienst entgegenstehen können, können insbesondere in der Unterrichtsversorgung liegen. Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob für die wegfallende Lehrkraft und die von ihr unterrichteten Fächer ein Ersatz gefunden werden kann.

5. inwiefern bestimmte Fächerkombinationen der Lehrkräfte die Wahrscheinlichkeiten für eine Bewilligung des Antrags auf Freistellung erhöhen;

Unabhängig vom Auslandsprogramm (Auslandsdienstlehrkraft, Bundesprogrammlehrkraft, Landesprogrammlehrkraft, Ortslehrkraft) wird geprüft, ob die Lehrkraft ersetzt werden kann. Bei Fächern oder Fächerkombinationen oder Lehrkräften mit guter Bewerberlage – etwa im Bereich Gymnasien im Bereich der Geisteswissenschaften und Sprachen – ist eher davon auszugehen, dass ein Ersatz möglich ist und demzufolge keine dienstlichen Gründe einer Beurlaubung bzw. Freistellung entgegenstehen. Bei Bedarfsfächern kann eine Freistellung dagegen grundsätzlich nicht bewilligt werden. Dabei kann es sich je nach Region um Fächer wie Mathematik und Physik handeln. Zudem existiert derzeit insbesondere im Bereich der Grundschulen ein Lehrermangel. Auch dieser steht einer Freistellung für den Auslandsschuldienst grundsätzlich entgegen.

6. *welche anderen Gründe außer dem Auslandsschuldienst es für eine Freistellung gibt und wie viele Beantragungen bzw. Bewilligungen es dafür in den Schuljahren 2015/2016, 2016/2017 und 2017/2018 jeweils gab, insgesamt (absolute und prozentuale Angaben) und aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken;*

Wie in den Ziffern 1 bis 2 bereits erläutert, ist der Begriff der Freistellung im Zusammenhang mit dem Auslandsschuldienst zu trennen vom mitunter auch nicht rechtstechnisch verwendeten Begriff der „Freistellung“ vom Unterricht – sei es durch Beurlaubung, Abordnung, Zuweisung oder einer tatsächlichen Freistellung gemäß der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Anrechnungstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“.

So können Lehrkräfte z. B. auch in der Schulverwaltung, als Beratungslehrkräfte, an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung oder auch in vielfältigsten Bereichen außerhalb der Landesverwaltung eingesetzt werden. Ein Einsatz ist überdies etwa auch an Pädagogischen Hochschulen, bei kirchlichen Trägern oder an Privatschulen möglich.

„Freistellungen“ von Lehrkräften erfolgen auch für die Tätigkeit in der Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Beauftragte für Chancengleichheit. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung unter Kapitel 0436 im Einzelplan 04 (Kultusministeriums) des Staatshaushaltsplans verwiesen.

7. *wie lange die Bearbeitung der Anträge auf Freistellung für den Auslandsschuldienst und die Anträge auf eine Freistellung aus anderen Gründen in der Regel dauert, ggf. aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken;*

Die Bearbeitungsdauer für einen Freistellungsantrag für den Auslandsschuldienst bzw. für andere „Freistellungen“ ist von verschiedenen Faktoren abhängig, zum Beispiel ob alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden, ob eine ggf. erforderliche dienstliche Beurteilung eingeholt werden muss oder ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller noch Beratungsbedarf hat. Eine pauschale Bearbeitungsdauer kann daher nicht angegeben werden.

8. *wie es dazu kommt, dass laut Rechnungshof Baden-Württemberg Lehrkräfte aus Baden-Württemberg mit 22,3 Prozent in 2017 überproportional im Auslandsschuldienst vertreten sind;*

Das Kultusministerium nimmt diesen aufschlussreichen Hinweis des Landesrechnungshofs mit großem Interesse zur Kenntnis. Zugleich nimmt es diese Zahlen zum Anlass, zu prüfen, ob und inwieweit der hohe baden-württembergische Anteil aufrechterhalten werden sollte.

In der Präambel der Verwaltungsvereinbarung zum Auslandsschulgesetz wurde festgeschrieben, dass Bund und Länder auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Schulbereich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten. Das Kultusministerium bekennt sich zu dieser gesamtstaatlichen Verantwortung. So erfolgt die Vermittlung, Vergütung und Betreuung der Auslandslehrkräfte in der Regel durch den Bund. Die Länder beurlauben im Gegenzug ihre Lehrkräfte, soweit zwingende dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen.

Es gibt vielfältige Gründe für eine Entsendung in den Auslandsschuldienst. Dazu zählen insbesondere:

- Werbung für die deutsche Sprache, Kultur und das Bildungssystem.
- Personalentwicklungsmaßnahme für die Lehrkraft (Erwerb von Sprachkenntnissen, kulturelle/gesellschaftliche Erfahrungen), die den Schülerinnen und Schülern bei einer Rückkehr zugute kommen kann. Dazu zählt auch der Erwerb von Leitungs- und Führungskompetenzen bei einer Übernahme entsprechender Verantwortung an Auslandsschulen. Ggf. erfolgt auch ein Erfahrungszuwachs mit inklusiven Schulsystemen.

- Schulische Versorgung von Kindern deutscher/baden-württembergischer Staatsangehöriger, die ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben (das Land Baden-Württemberg hat als Standort weltweit operierender Unternehmen ein Interesse an einer hochwertigen schulischen Versorgung dieses Personenkreises).
- Stärkung des Studien-, Wissenschafts-, Wirtschaftsstandorts (mit Blick auf den Fachkräftemangel wirbt das Land Baden-Württemberg mittelbar für unseren Hochschulstandort, insbesondere bei Absolventen Deutscher Auslandsschulen).

9. wie sie sich zum Vorschlag des Rechnungshofs Baden-Württemberg positioniert, diesen Anteil an Lehrkräften aus Baden-Württemberg am Auslandsschuldienst zu verringern, z. B. auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels.

Die erst kürzlich ergangenen Empfehlungen des Rechnungshofes werden auch im Lichte der Ausführungen zu Ziffer 8 geprüft. Das Kultusministerium nimmt diesen Vorschlag des Landesrechnungshofs ernst und betont erneut, dass die Unterrichtsversorgung Vorrang hat.

Eine Vereinbarung, die die Entsendung von Auslandsdienstlehrkräften grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel oder einer anderen Quote ausrichtet, besteht zwischen Bund und Ländern im Übrigen nicht. Weder das Auslandsschulgesetz noch die dazu geschlossene Verwaltungsvereinbarung enthalten entsprechende Regelungen. Der Königsteiner Schlüssel kann diesbezüglich lediglich ein Anhaltspunkt sein.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport